



## Beitragsordnung

gültig ab 01. Januar 2017

### § 1 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn und erlischt mit Ende der Mitgliedschaft.

### § 2 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt einen halben Jahresbeitrag.

### § 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Beiträge

- a) Für jedes Mitglied wird ein Beitrag für seine im Besitz oder Verwaltung befindlichen Immobilien entsprechend seiner Beitragsgruppe (siehe Abs. b) erhoben. Ehepaare zählen als ein Mitglied.
- b) Der Beitrag beträgt für das Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember):

Gruppe	Beitrag in €	
I	60,--	bis zu drei Wohneinheiten oder unbebauten Grundstücken
II	90,--	mit vier bis sechs Wohneinheiten oder unbebauten Grundstücken
III	120,--	mit sieben und mehr Wohneinheiten oder unbebauten Grundstücken
IV		nicht in die Gruppe I-III einzuordnen; Beitrag wird vom Vorstand individuell in Abstimmung mit dem zukünftigen Mitglied festgelegt

- c) Eine Beitragsberichtigung erfolgt nur zum Beginn des dem Berechtigungszeitpunktes folgenden Kalenderjahres.
- d) Im Jahresbeitrag ist die Bezugsgebühr für die Norddeutsche Hausbesitzer Zeitung enthalten.

### § 4 Fälligkeit der Beiträge

- a) Der Jahresbeitrag ist am 31. Januar für das laufende Kalenderjahr fällig.
- b) Treten Mitglieder während des Jahres neu dem Verein bei, so ist der volle Jahresbeitrag sofort fällig.
- c) Treten Mitglieder während des Jahres aus, ist eine Rückzahlung des Beitrages auch anteilig nicht möglich.
- d) Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise zu erlassen.

### § 5 Inkrafttreten

Die vorstehende Regelung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

*Beschlossen von der Jahreshauptversammlung am 21. April 2016*